

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 769. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Änderung der siebten Bestimmung zum Abschnitt 40.14 EBM

7. Eine erstmalige Heimdialysebehandlung (Peritonealdialyse als CAPD oder CCPD oder Heimhämodialyse) gemäß den Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 liegt vor, wenn für einen Zeitraum von vier Quartalen vor der erstmaligen Berechnung der Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40825 bis 40827 für den Versicherten in der Arztpraxis keine Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40825 bis 40827 abgerechnet wurden. **Dabei werden die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40825 und 40827 nicht berücksichtigt, wenn sie für die intermittierende Peritonealdialyse (IPD) abgerechnet wurden.**

2. Änderung der Anmerkung zur Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40840 im Abschnitt 40.14 EBM

Die Kostenpauschale 40840 ist berechnungsfähig, wenn die Dialyse zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr des Folgetages durchgeführt wird, eine Dialysedauer von mindestens 6 Stunden vorliegt und die Dialyse frühestens um 3:00 Uhr des Folgetages beendet wird. Die Berechnung der Kostenpauschale 40840 setzt die Angabe der Uhrzeit für ~~den Beginn und~~ das Ende der Dialysebehandlung voraus.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 769. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 strukturelle Anpassungen im Abschnitt 40.14 vorgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen zwei Klarstellungen.

In der siebten Bestimmung zum Abschnitt 40.14 ist seit 1. Januar 2025 geregelt, wann eine erstmalige Heimdialysebehandlung vorliegt und die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 (Zuschläge zu den Kostenpauschalen 40825 bis 40827 bei Beginn einer erstmaligen Heimdialysebehandlung) berechnungsfähig sind. In Einzelfällen kann/können im Vorfeld einer erstmaligen Heimdialysebehandlung bereits die Kostenpauschale(n) nach der/den Gebührenordnungsposition(en) 40825 und/oder 40827 für eine intermittierende Peritonealdialyse (IPD) abgerechnet worden sein. Da es sich bei der IPD nicht um ein Heimdialyseverfahren handelt, sind die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 für diese nicht berechnungsfähig. Die Abrechnung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 soll jedoch möglich sein, wenn im Anschluss an die IPD ein Heimdialyseverfahren begonnen wird.

Zudem wird die Anmerkung zum Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 40840 (Zuschlag zur Kostenpauschale 40823 oder 40824 für die Nachtdialyse) angepasst. Es ist ausreichend, wenn bei der Abrechnung die Uhrzeit für das Ende der Dialyse angegeben wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.